

5.5 Instrumentelle und universale Solidarität

Nachdem zwischen der sozialintegrativen und der universalen Solidarität keine konkrete gemeinsame Verbindung aufgezeigt werden konnte, soll nun nach einer solchen Verbindung zwischen der instrumentellen und der universalen Solidarität gesucht werden. Ein Ansatzpunkt für eine Verbindung der beiden Solidaritätsformen besteht darin, dass in der instrumentellen Solidarität eine Erweiterung auf die globale Ebene bereits angelegt ist. Wie im letzten Unterkapitel gezeigt wurde, gab es auch bei der sozialintegrativen Solidarität einen Erweiterungsaspekt, doch war dieser darauf bezogen, dass sich die sozialintegrative Solidarität im Hinblick auf die Anzahl von Individuen und/oder die räumliche Dimension erweitern kann – sie behält aber bei allen diesen Erweiterungen stets ihren exklusiven Charakter bei. Bei der instrumentellen Solidarität hingegen kann die Etablierung der Menschenrechte, die von fast allen aktuellen Staaten ratifiziert worden sind, als ein Beispiel für die Erweiterung der instrumentellen Solidarität auf die universale oder zumindest globale Ebene gesehen werden. Diese Option der Erweiterung auf die globale Ebene findet sich nicht nur bei der instrumentellen Solidarität, sondern auch bei der politischen, wie im folgenden Unterkapitel noch gezeigt werden wird.

Bei der obigen Darstellung der instrumentellen Solidarität wurde gezeigt, welche Bedeutung diese im nationalen Kontext in Form des Wohlfahrtsstaats haben kann und wie sie sich mit der EU auch auf den europäischen Raum erstrecken kann. Allerdings ist die europäische instrumentelle Solidarität noch im Entstehen und noch nicht vollständig ausgeprägt. Ihre Festschreibung im europäischen Recht zeigt dabei auch einen qualitativen Unterschied zur universalen Solidarität auf: Die universale Solidarität begründet sich auf der Qualität des gemeinsamen Menschseins, wohingegen die europäische instrumentelle Solidarität sich durch einen geografischen Raum und die ihm zugehörigen Akteur:innen definiert. Wenn jedoch z.B. die Verträge der UN betrachtet werden, lässt sich eine besondere Form der instrumentellen Solidarität finden, in der sich Aspekte der universalen Solidarität im Recht – genauer im Menschenrecht – fixiert haben. Die Verstetigung und Fixierung erfolgt dabei nach dem Prinzip der sozialintegrativen Solidarität: Einige Prinzipien, die in der universalen Solidarität als allgemeingültig für die gesamte Menschheit deklariert werden, wurden von den agierenden Staaten als so grundlegend für den Menschen bzw. die Menschheit insgesamt angesehen, dass sie in zwischenstaatlichen Verträgen festgehalten und Instanzen eingerichtet wurden, bei denen Akteur:innen Verstöße melden können. Die Verstetigung in der instrumentellen Solidarität hat für die universale Solidarität potenziell zur Folge, dass die einzelnen Inhalte der universalen Solidarität eingehalten und von einer größeren Anzahl von Individuen akzeptiert werden. Gerade die Umsetzung und Realisierbarkeit ist ein Aspekt, der eine Grenze der universalen Solidarität darstellt.

Somit unterstützt die instrumentelle Solidarität die Umsetzung der universalen Solidarität.

5.6 Politische und universale Solidarität

Im Anschluss an die Darstellung der instrumentellen und der universalen Solidarität möchte ich, darauf aufbauend, die Verbindung von Letzterer zur politischen Solidarität darstellen. Beginnend lässt sich durch die Betrachtung der zeitlichen Dimension Folgendes festhalten: Beide Solidaritätsformen beziehen sich auf einen zukünftigen Zustand unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Bedingungen. In dieser Hinsicht haben die beiden Solidaritätsformen eine gemeinsame zeitliche Ausrichtung. Unterschied besteht darin, dass die politische Solidarität exklusiv ist und sich einige politische Solidaritätsgruppen nur durch antagonistische Abgrenzung konstituieren. Die universale Solidarität hingegen umfasst potenziell alle Menschen. Oben wurde jedoch darauf verwiesen, dass argumentativ eine Abgrenzung von nicht-menschlichem Leben möglich ist und somit auch diese Form der Solidarität einen exklusiven Zug haben könnte.

Ein weiterer Unterschied ist, dass die politische Solidarität durch ein bewusstes Commitment der Individuen zu der Gruppe erfolgt. Die Motivation zu solidarischen Handlungen kann im Rahmen der politischen Solidarität von den Akteur:innen in den konkreten Situationen benannt werden und sie können sich auch bewusst von der Gruppe distanzieren. Bei der universalen Solidarität hingegen sind alle Menschen per definitionem Teil dieser Solidaritätsgruppe, was bedeutet, dass kein Commitment in Bezug auf die Zugehörigkeit vonnöten ist und die Individuen sich ihrer Zugehörigkeit eventuell nicht einmal bewusst sind. Allerdings können sich Individuen dieser Zugehörigkeit aber auch bewusst werden, sich aktiv zu einer universalen Solidarität bekennen und ihr Handeln bewusst daran ausrichten. Zudem kann hier ein ähnliches Moment wie bei der sozialintegrativen Solidarität zum Tragen kommen: Die Individuen können auch solidarisch handeln, ohne sich dessen bewusst zu sein, wenn sie die Handlungsnormen ohne den direkten Bezug zur universalen Solidarität verinnerlicht haben.

Bei der Darstellung der politischen Solidarität wurde bereits darauf eingegangen, dass es auch bei dieser Solidaritätsform ein Erweiterungspotenzial gibt – dies wurde anhand der Bildung von globalen Netzwerken beschrieben. Eine Erweiterung der politischen Solidarität auf die transnationale Ebene ist jedoch auch in anderen Ausprägungen möglich, z.B. in Grassroot-Bewegungen. Diese transnationalen Bewegungen richten sich auf eine gemeinsame »bessere« Zukunft, die sie zusammen erreichen wollen. »Besser« ist bei den konkreten Bewegungen entlang des Überwindens von Ungerechtigkeiten, Ungleichheiten oder Unterdrückung definiert, die mit einem universalen Anspruch ausgedrückt werden. Zur Erweiterung der lokalen oder